Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1870.

(Nr. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870., betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

Ich will auf Ihren Bericht vom 1. August d. J. zu dem von der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte in Sterkrade a. Rh. beabsichtigten Bau und Betriebe einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Verbindungs-Eisenbahn zwischen ihren verschiedenen, in den Bürgermeistereien Holten, Oberhausen, Borbeck und Meiderich gelegenen Werken nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die projektirte Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Homburg, den 8. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

ertheilen, nachdem die städtischen Kollegien der Stadt Altona zur Bestreitung der Kosten verschiedener nothwendiger und nützlicher Unternehmungen im Interesse der Kommune, sowie zur Rückzahlung älterer städtischer Schulden die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 500,000 Thalern (fünfhunderttausend Thalern) beschlossen und darauf angetragen haben, der Stadt Altona zu diesem Behufe die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons versehenen Obligationen zu gestatten, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

Es

Es werden ausgegeben:

1500	Obligationen, jede zu	100	Thaler	= 150,000 Thaler,
500	" " "	200	"	= 100,000 "
400	" " "	500	"	= 200,000 "
50	" " "	1000	"	= 50,000 "
			in Summa	= 500,000 Thaler.

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der schuldnerischen Stadtgemeinde nach näherem Inhalt der Obligationen kündbar und von selbiger mindestens mit zwei und einhalb vom Hundert des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen jährlich zu amortisiren.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber Seitens des Staats keinerlei Gewähr übernommen wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörigen Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Altonaer Stadt-Obligation

der

Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern

Littr...... **№**.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 1870. Stück .....)

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Altona beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation von der

Stadt Altona ein derselben dargeliehenes Kapital von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern Preußisch Kurant, zu fordern hat, welches mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und durch Ausloosung von mindestens zwei und einhalb Prozent des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen jährlich zurückgezahlt wird. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Plane enthalten.

Altona, am .... 1870.

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines Magistratsmitgliedes, sowie des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters.)

Plan,

betreffend

die Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern.

Das Kapital wird mit vier einhalb vom Hundert jährlich verzinst und werden die Zinsen halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, sowie später, so lange dieselben nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der zu jeder Obligation auf fünf Jahre ausgefertigten Kupons auf der Stadtkasse in Altona ausgezahlt. Verfallene Kupons werden ungültig, wenn sie nicht vor dem Ablaufe der durch das Gesetz vom 9. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 341.) eingeführten vierjährigen Verjährungsfrist zur Zahlung präsentirt worden. Jedem Kuponbogen wird ein Talon beigegeben, gegen dessen Rückgabe die folgende Serie der Kupons an den Inhaber des Talons verabfolgt wird.

Erhebt der Inhaber der Obligation gegen die Aushändigung der Kuponbogen an den Talon-Inhaber Widerspruch, so wird bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation oder des Talons die Auslieferung und Auszahlung der Kupons sistirt. Zur Tilgung dieser Anleihe werden jährlich, von dem auf die erste Obligationen-Ausgabe folgenden Jahre an, am ersten Wochentage im Juli mindestens zwei und einhalb vom Hundert des Gesammt-Kapitalbetrages der ausgegebenen Obligationen öffentlich ausgeloost und am ersten Wochentage des folgenden Monats Januar auf der Stadtkasse ausgezahlt; die gezogenen Nummern werden im Preußischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig, im Altonaer Merkur, in den Altonaer Nachrichten und in der Hamburger Börsenhallenliste wenigstens drei Monate vor den Rückzahlungstagen bekannt gemacht. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmen dafür die städtischen Kollegien mit Genehmigung der Regierung ein anderes.

Mit

Mit dem Ablaufe des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung der betreffenden Obligation auf. Dem Inhaber steht ein Recht auf Kündigung nicht zu. Dagegen behält sich die Stadt Altona das Recht vor, einen größeren Betrag als den oben festgestellten auszuloosen oder die sämmtlichen Obligationen zur Auszahlung innerhalb sechs Monate zu kündigen.

Die vorbehaltene Mehrausloosung wird jedenfalls auf Höhe derjenigen Einnahme-Ueberschüsse stattfinden, welche sich aus den durch diese Gesammtanleihe bestrittenen Unternehmungen für die Stadtkommune etwa ergeben werden. Die Kündigung und der Tag der Rückzahlung wird in obigem Falle in den vorbezeichneten Blättern ebenfalls bekannt gemacht. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nur gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen nebst den nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird der Nominalbetrag der fehlenden vom Kapitale abgezogen.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, welche nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung vorgezeigt oder als verloren oder vernichtet zur Amortisation angemeldet werden, erlöschen und hört von dem genannten Zeitpunkte die Zahlungsverbindlichkeit der Stadt auf. Solche Obligationen sollen bis dahin jährlich einmal in den oben genannten öffentlichen Blättern aufgerufen werden.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskupons erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Mortifikation der Aktien der Holsteinischen Eisenbahnen und Aktiengesellschaften, vom 11. Juli 1863. mit der näheren Maaßgabe, daß die nach §. 2. der genannten Verordnung zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen bei dem Magistrate der Stadt Altona zu beantragen, daß das fernere Verfahren bei dem Altonaer Kreisgerichte einzuleiten ist und daß für alle durch die Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen die vorgedachten Blätter zu benutzen sind.

Das Aufgebot und die Mortifizirung von Talons findet nicht statt. Zur Sicherheit der durch diese Obligation übernommenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Altona, am ..ten .... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Kupon

zur

Altonaer Stadt-Obligation Littr..... №.....

über

.... **Thaler** ..... **Sgr.** ..... **Pf.**

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. (2. Januar 18..) an Zinsen obiger Stadt-Obligation für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 18.. (1. Juli bis 31. Dezember 18..)

.... Thaler ..... Sgr. ..... Pf.

aus der Altonaer Stadtkasse.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn der Betrag nicht vor dem Ablaufe der durch das Gesetz vom 9. Februar 1869. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist erhoben wird.

Altona, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Bemerkung. Die Unterschriften der Magistratsmitglieder und des Stadtverordneten-vorstehers sammt Stellvertreter können unter den Kupons mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

Talon

zur

Altonaer Stadt-Obligation Littr..... №.....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe an die Altonaer Stadtkasse am ..ten .... 18.. die ..te Serie von zehn Zinskupons zu obiger Stadt-Obligation.

Wird von dem Inhaber der Obligation Widerspruch gegen die Aushändigung der Zinskupons erhoben, so wird letztere bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation und des Talons sistirt.

Altona, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. Das Stadtverordneten-Kollegium.

Bemerkung. Die Unterschriften der Magistratsmitglieder und des Stadtverordneten-Vorstehers sammt Stellvertreter können unter dem Talon mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

(Nr. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadtgemeinde Neuhaldensleben, der Dorfgemeinde Satuelle und dem Gute Detzel, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. will Ich dem Kreise Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, in Bezug auf die von ihm ausgebaute Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen, gegen die Uebernahme der chaussee-

chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Nachdem von der Stadtgemeinde Danzig beschlossen worden, die in den Kanälen der Stadt sich ansammelnden Flüssigkeiten in der auf dem zurückerfolgenden Situationsplan des Stadtbauraths Licht vom 24. Juni d. J. angedeuteten Richtung von der sogenannten Kämpe nach den Berieselungsanlagen innerhalb der städtischen Ländereien bei Weichselmünde abzuführen, verleihe Ich der Stadt Danzig, zur Durchführung dieses Kanalisationswerkes, das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier St. Avold, den 13. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).